GDM-Mitteilungen 97 · 2014 AKTIVITÄTEN 43

Ordnung für Landesverbände der Gesellschaft für Didaktik der Mathematik (GDM)

§ 1 GDM-Landesverband

Verfolgt ein GDM-Arbeitskreis das Ziel, die Mathematikdidaktik innerhalb eines Landes außerhalb Deutschlands in Wissenschaft und Unterricht allgemein zu vertreten, so kann er den Status "GDM-Landesverband" beantragen.

Ein GDM-Arbeitskreis mit dem Status "GDM-Landesverband" ist berechtigt, in bildungspolitischen Fragen als GDM-Landesverband Stellungnahmen abzugeben.

§ 2 Korporative Mitgliedschaft

Es steht einem GDM-Landesverband frei, einen Verein nach dem jeweiligen Landesrecht zu gründen. Dieser kann die korporative Mitgliedschaft in der GDM beantragen und ist dann berechtigt, als Verein unter gleichem Namen aufzutreten.

§ 3 Anerkennung

Die Anerkennung eines Vereins "GDM-Landesverband" als korporatives Mitglied in der GDM kann erfolgen, wenn:

- (1) die Zielsetzung des Vereins "GDM-Landesverband" mit der Zielsetzung der GDM vereinbar ist;
- (2) die Mitgliedschaft im Verein "GDM-Landesverband" die Mitgliedschaft in der GDM voraussetzt.

Die Anerkennung eines Landesverbandes erfolgt nach dem gleichen Verfahren wie die Anerkennung eines GDM-Arbeitskreises.

§ 4 Finanzierung

Die GDM stellt einem Verein "GDM-Landesverband" Mittel zur Vereinsarbeit zur Verfügung. Diese betragen in der Regel 25 % der Mitgliedsbeiträge der Mitglieder des GDM-Landesverbands."

Diese Ordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 13.3.2014 an der Universität Koblenz beschlossen.